

S a t z u n g



über die 4. Bebauungsplanänderung "Hofstetten II" in Rosenfeld-Leidringen / Ausweisung eines Mischgebietes an der Tübinger Straße

Aufgrund von § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 28. Juni 1990 die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Hofstetten II" im Stadtteil Leidringen als

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus der nachstehend bezeichneten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist und zwar:

1. Lageplan vom 28.06.1990, gefertigt von  
Architekt Wilhelm Ruoff, Rosenfeld-Leidringen
2. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 2

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 3 beigelegt.

§ 3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO bei der Änderung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeacht-

lich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 28. Juni 1990



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

*Bekanntmachung: 19.07.1990 04/10 A*